

II. Obliegenheit zur Schadensminderung als Problem der Kausalität

In der schweizerischen Literatur wird diskutiert, die Schadensminderungsobliegenheit des Geschädigten im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität zu berücksichtigen.⁴ Schäden, die der Geschädigte hätte vermeiden können, sollen nicht mehr auf der vom Schädiger verursachten Verletzung beruhen. Mangels Kausalität zwischen der Verletzung und dem Schaden entfällt die Zurechnung des entsprechenden Schadenspostens zum Schädiger und es entsteht damit keine Haftpflicht. Der Schadensersatzanspruch des Geschädigten beschränkt sich auf diejenigen Schadensposten, die auch durch zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden konnten. Die Rechtsprechung hat wiederholt in Erwägung gezogen, die Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit als Kausalitätsfrage zu behandeln, eine Entscheidung aber offen gelassen.⁵

Die Berücksichtigung der Schadensminderungsobliegenheit als Problem der haftungsausfüllenden Kausalität macht die von § 254 Abs. 1 BGB verlangte Abwägung zur Bestimmung des Schadensersatzanspruches des Geschädigten überflüssig. Im Folgenden soll untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit auch im deutschen Haftpflichtrecht eine Unterbrechung der haftungsausfüllenden Kausalität bedeuten kann.

1. Haftungsausfüllende Kausalität als Bedingung des Schadensersatzanspruchs

Das Erfordernis der haftungsausfüllenden Kausalität bedeutet, dass zwischen der vom Schädiger verursachten Verletzung und dem Umfang des zu ersetzen Schadens ein kausaler Zusammenhang besteht. Dieser wird, ebenso wie die haftungsgrundende Kausalität, zunächst mit Hilfe der Äquivalenzformel bestimmt. Danach hätte der Schädiger alle Schäden zu ersetzen, die nicht eingetreten wären, würde man die Verletzung aus dem Geschehensablauf wegdenken.⁶ Das Unterlassen schadensmindernder Maßnahmen durch den Geschädigten ist bei dieser Betrachtung unerheblich, weil der Schaden jedenfalls auch auf der Verletzung beruht.

Da die alleinige Anwendung der Äquivalenztheorie dazu führt, dass auch für ganz entfernte und äußerst ungewöhnlich Folgen der Verletzung gehaftet wird, sind Einschränkungen geboten.⁷ Diese Einschränkungen ergeben sich aus der Adäquanztheorie und dem Schutzzweck der Haftungsnorm. Nach der Adäquanztheorie entfällt die Ersatzpflicht für Schäden, die nur „unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Um-

4 4. Kap. I. 2.

5 4. Kap. 4. a).

6 Oetker, in: MünchKomm, § 249 BGB, Rn. 102; Schiemann, in: Staudinger, § 249 BGB, Rn. 8; Kuckuk, in: Erman, vor §§ 249-253, Rn. 28.

7 Oetker, in: MünchKomm, § 249 BGB, Rn. 102; Schiemann, in: Staudinger, § 249 BGB, Rn. 12.

ständen⁸ aus der Verletzung entstanden sind. Das gefundene Ergebnis ist mit dem Schutzzweck der Haftungsnorm abzulegen. Auf dieser Grundlage haben sich für die Zurechnung von Körperschäden die folgenden Grundsätze entwickelt.

a) Besondere Schadensanfälligkeit des Verletzten

Eine besondere Schadensanfälligkeit des Verletzten entlastet den Schädiger nicht von der Ersatzpflicht auch für ungewöhnlich hohe Schäden, die nur deshalb eintreten könnten, weil die Verletzung eine Schadensanlage traf.⁹ In ständiger Rechtsprechung geht der BGH davon aus, dass der Schädiger keinen Anspruch hat, so gestellt zu werden, als wäre der Verletzte gesund gewesen.¹⁰ Er haftet daher beispielsweise für die Folgen, die nur aufgrund der Bluterkrankheit des Verletzten eintreten könnten¹¹ oder für psychische Folgeschäden, die aus einer seelischen Labilität erwachsen.¹² Allerdings wird im Wege der Schadensberechnung berücksichtigt, dass die Schadensanlage auch ohne die Verletzung später zu einem Schaden geführt hätte.¹³ Anders als im schweizerischen Recht¹⁴ erfolgt aber keine Reduktion des Schadensersatzes, wenn die Schadensanlage nur im Zusammenwirken mit der Verletzung den Schaden auslöste.¹⁵

b) Setzung neuer Schadensursachen durch einen Dritten

Für die durch das Dazwischentreten des Dritten verursachten Schäden verbleibt es grundsätzlich bei der Haftung des Erstschädigers. Die Haftung gründet sich darauf, dass durch die Verletzung eine besondere Gefahrenlage geschaffen wurde, die das Eingreifen des Dritten zumindest begünstigt hat.¹⁶ Dem Schädiger werden daher auch Fehler von Personen zugerechnet, die der Geschädigte zur Behebung des Schadens einschaltet.¹⁷

Der Adäquanztheorie folgend entfällt die Haftung nur dann, wenn der weitere Schaden auf einem Verhalten des Dritten beruhte, mit dem der Schädiger nach der

8 Oetker, in: MünchKomm, § 249 BGB, Rn. 105.

9 Lange/Schiemann, Schadensersatzrecht, § 3 X 1..

10 Ständige Rechtsprechung seit RGZ 6, 1, 3; zum Beispiel BGH VersR 1962, 351; 1966, 737; 1968, 648; OLG Celle VersR 1981, 1057; OLG Frankfurt NJW 1984, 1409.

11 OLG Koblenz, VersR 1987, 1225.

12 BGHZ 137, 142, 145; 132, 341, 345.

13 Oetker, in: MünchKomm, § 249 BGB, Rn. 204 ff.; Schiemann, in: Staudinger, § 249 BGB, Rn. 36

14 Vgl. 4. Kap. I. 2.

15 Lange/Schiemann, Schadensersatzrecht, § 4 IX. mit Nachweisen.

16 Oetker, in: MünchKomm, § 249 BGB, Rn. 152; Schiemann, in: Staudinger, § 249 BGB, Rn. 61.

17 BGHZ 63, 182, 186; BGH NJW 1989, 767ff.; Schiemann, in: Staudinger, § 249 BGB, Rn. 68.

Lebenserfahrung nicht rechnen musste. Die Folgen ärztlicher Kunstfehler unterfallen damit grundsätzlich der Haftung des Erstschädigers, es sei denn, der Arzt handelte schwer fehlerhaft.¹⁸

Bleibt die Haftung des Erstschädigers bestehen und erfüllt auch das Verhalten des Dritten die Voraussetzungen einer Haftungsnorm, so dass er ebenfalls schadensersatzpflichtig ist, haften beide gemeinsam nach § 840 Abs. 1 BGB. In Anwendung von § 421 BGB kann der Geschädigte dann von jedem der Schädiger den vollen Schadensersatz verlangen. Die Verteilung des Schadens zwischen dem Schädiger und Drittem orientiert sich an den jeweiligen Verursachungsbeiträgen.¹⁹

2. Einordnung der Schadensminderungsobliegenheit

Die Schadensminderungsobliegenheit greift in den Zusammenhang zwischen Verletzung und Schaden ein. Insoweit liegt die Überlegung nahe, ihre Verletzung als ein Problem der haftungsausfüllenden Kausalität zu behandeln. So wie das Dazwischen-treten eines Dritten den Kausalzusammenhang zwischen Verletzung und Schaden unterbrechen kann, ist das auch bei einem Unterlassen schadensmindernder Maßnahmen durch den Geschädigten denkbar. Dafür sollten dann aber die gleichen Wertungen gelten. Auch hier eröffnet die vom Schädiger durch die Verletzung geschaf-fene Gefahrenlage erst die Möglichkeit, dass der Geschädigte den Schaden vergrö-ßert. Die Zurechnung des Schadens entfällt daher erst, wenn das Verhalten des Ge-schädigten so unvernünftig und unvorhersehbar war, dass damit nicht zu rechnen war.

Dass nicht jeglicher Beweggrund auf Seiten des Geschädigten, zumutbare Maß-nahmen zur Schadensminderung nicht zu ergreifen, die haftungsausfüllende Kausa-lität entfallen lässt, zeigt sich auch an einem Vergleich mit der Berücksichtigung der Schadensanfälligkeit des Geschädigten. Kann die Schadensanlage nur im Zusam-menwirken mit der Verletzung zum Schaden führen, bleibt sie ohne Einfluss auf den Ersatzanspruch. Die Verweigerung der Schadensminderung durch den Geschädigten hätte allein nicht zum Schaden geführt, so dass nach den Grundsätzen der Berück-sichtigung der Schadensanfälligkeit haftungsausfüllende Kausalität bestehen würde. Eine Unterbrechung kommt also nur bei Unvorhersehbarkeit des Verhaltens des Ge-schädigten in Betracht.

Geht es um die Behandlung der Verletzung oder darum, dass sich der Geschädigte genesungsfördernd verhält, wird die Verletzung der diesbezüglichen Schadens-minderungsobliegenheit wohl kaum als völlig unvernünftig und unvorhersehbar anzusehen sein. Denn es entspricht gerade der Lebenserfahrung, dass bestimmte Be-handlungen aus persönlichen Gründen abgelehnt oder genesungsfördende Verhal-tensweisen wie etwa Gewichtsreduktion oder regelmäßige sportliche Betätigung nicht auf Dauer durchgehalten werden. Die Haftung des Schädigers bleibt daher

18 So schon RGZ 102, 230.

19 Sprau, in: Palandt, § 840 BGB, Rn. 8; Oetker, in: MünchKomm, § 249 BGB, Rn. 128.